jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs2 litb;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Ein Überholvorgang nimmt eine längere Wegstrecke ein, sodass durch eine Beschreibung "im Ortsbereich von ..." sowie" in einer unübersichtlichen Kurve zwischen km ... und ..." in Zusammenhalt mit der Fahrtrichtung der Tatort auf einen relativ kurzen in Betracht kommenden Bereich eingeschränkt ist. Es ist diese Beschreibung des Tatortes im Spruch iSd E eines VS vom 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985, durchaus geeignet, den Bf in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn davor zu schützen, nicht neuerlich wegen desselben Verhaltens zur Verantwortung gezogen zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020062.X03

Im RIS seit

21.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at